

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Strafen
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Obliegenheit einzelner Vorstandsmitglieder
- § 15 Sportausschuss
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Schiedsgericht
- § 18 Auflösung des Vereines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen ASKÖ Wassersportklub LINZ
- 2) Er hat seinen Sitz in 4020 Linz, Am Winterhafen 27 und erstreckt seine Tätigkeit auf Oberösterreich. Er gehört der "Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich" (ASKÖ).
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch sportliche Förderung des Sports in umfassender Art.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Sportes in anerkannten Sportarten; insbesondere Wassersport
 - b) Allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
 - e) Errichtung von Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen, sowie Einrichtung von Warenabgabestellen
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften
 - g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek
 - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung
- 2) Die erforderlichen materielle Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Geld und Sachspenden

- c) Bausteinaktionen
- d) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
- f) Veranstaltungen
- g) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- h) Entgelte für die Nutzung von Bootsanlegeplätzen
- i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- k) Unterrichtserteilung, Abhaltung von Kursen
- l) Zinserträgen und Wertpapiere
- m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- o) Beteiligung an Unternehmen

2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für statutgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereines besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes werden, sie gliedern sich in "ordentliche, außerordentliche, unterstützende, zeitlich befristete Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder".
- b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich auch mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit beteiligen und einen Stegplatz für das im Eigentum stehende Wasserfahrzeug haben.
- c) Außerordentliche Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, ohne Stegplatz.
- d) Unterstützende Mitglieder unterstützen den Verein, diese Mitgliedschaft wird nur auf Antrag zuerkannt und endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres. Eine Verlängerung ist durch neuerlichen Antrag möglich.
- e) Zeitlich befristete Mitglieder sind Mitglieder für die Dauer von 12 Monaten ab Eintritt, eine Übernahme als ordentliches Mitglied kann nur über schriftlichen Antrag mindestens 4 Wochen vor Ablauf der befristeten Mitgliedschaft erfolgen. Dem

Vorstand steht das Recht zu, ohne Angaben von Gründen eine Übernahme zum ordentlichen Mitglied zu verweigern. Diese Mitgliedschaft endet somit mit Zeitablauf.

- f) Verdienten Mitgliedern des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes von deren Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher, unterstützender und zeitlich befristeter Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angaben von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.
- b) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen, auch erklärten Austritt oder Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand durch Rückstellung des Klubschlüssels, der Arbeitskarte und Räumung des Geländes möglich. Ein allfälliges Guthaben aus Mitgliedsbeiträgen verfällt.
- c) Der erklärte Austritt erfolgt durch Nichtbezahlung der Beiträge oder Arbeitsstunden trotz Nachfristsetzung.
- d) Ein Mitglied kann entweder vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn seine Mitgliedschaft den Interessen des Vereines widerspricht. Einen Ausschlußantrag kann nur ein ordentliches Mitglied unter Angabe der Ausschlußgründe stellen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließt über diesen Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausschlußgründe liegen insbesondere dann vor,
- wenn das Mitglied gegen die Satzungen und die Klubordnung verstößt,
 - Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leistet, sich unehrenhaft oder anstößig benimmt, oder innerhalb und außerhalb des Vereines sich klubschädigend verhält, sowie nach drei rechtskräftigen Verwarnungen.

Vor dem Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss ist binnen der Frist von einem Monat nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung die Berufung zulässig, diese hat keine aufschiebende Wirkung. Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand so entscheidet über die Berufung die Mitgliederversammlung, wobei auch hier eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann. Über die Berufung gegen den Ausschluß durch die Mitgliederversammlung entscheidet das Schiedsgericht. Sowohl

die Mitgliederversammlung als auch das Schiedsgericht entscheiden über die Berufung mit einfacher Mehrheit.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung oder das Schiedsgericht ruht die Mitgliedschaft; während dieser ruhenden Mitgliedschaft ist das ausgeschlossene Mitglied von Mitgliedsbeiträgen vorläufig befreit, hat den Vereinsschlüssel zurückzustellen. Auf Antrag kann dem ausgeschlossenen Mitglied auf dem Klubgelände ein Abstellplatz für das Boot bittweise und auf eigene Gefahr zur Verfügung gestellt werden. Das Betreten des Vereinsgeländes ist nur im Beisein eines Vorstandsmitgliedes gestattet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt d) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden, gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Das Mitglied hat mit der Beendigung der Mitgliedschaft den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Vereinsschlüssel, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen und sein Eigentum binnen 14 Tagen nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung vom Vereinsgelände zu entfernen.

Nach Ablauf der 14-tägigen Frist werden die zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des ausgeschlossenen Mitgliedes entfernt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt wird. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Strafen

Bei Vergehen, die nicht gemäß § 6 zum Ausschluß führen, kann vom Vorstand eine Verwarnung oder Ordnungsstrafe ausgesprochen werden. Gegen eine derartige Strafe, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an die nächste Mitgliederversammlung Berufung erhoben werden, bis zu deren Entscheidung bleibt die Strafe ausgesetzt. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel mehr möglich.

Die verhängte Strafe wird nach Ablauf von 2 Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung getilgt. Kommt es innerhalb dieser 2 Jahren zu einer neuerlichen Strafe, so verlängert sich die Tilgungsfrist der ersten Rechtskräftigen verhängten Strafe insofern, als die vorangegangene Strafe zusammen mit der letzten rechtskräftigen verhängten Strafe nach Ablauf von 2 Jahren getilgt ist.

§ 9 Vereinsorgane

- a) Organe des Vereines sind:
Mitgliederversammlung
Vorstand
Sportausschuss
Rechnungsprüfer
Schiedsgericht
- b) Die Funktionsperiode des Vorstandes, des Sportausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, die dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten stattzufinden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) auf schriftlichen oder begründeten Antrag von mindestens eines Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- 3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 4) Anträge und Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung sind so rechtzeitig einzubringen, dass diese mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben eingegangen sind. Entscheidend ist das Datum des Einlangens der Anträge am letzten Tag der Frist, 12.00 Uhr, im Vorstandsbüro oder Postkasten im Clublokal. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- 5) Zu allen Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktion eines Obmannes, Finanzreferent (Kassier), Schriftführers und deren Stellvertreter ist die Volljährigkeit erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei statutgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüssen können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Absatz 4 gefasst werden
- 7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahr älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines, ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen, insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses.
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.
- e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume, wobei die Mitgliederversammlung befugt ist, diese Angelegenheit dem Vorstand zu übertragen.
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - Obmann
 - Schriftführer
 - Finanzreferent (Kassier)
 - allfällige Stellvertreter
- b) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit lange aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

- c) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte) um dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- d) Der Vorstand wird vom Obmann, dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder ein Vorstandsmitglied.
- e) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in finanziellen Angelegenheiten gemäß der Geschäftsordnung.
- f) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Ausschluss, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- g) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- h) In Sportfragen kann der Vorstand den sportlichen Leiter beiziehen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters und Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.
- 2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuß beschließen.
- 3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Insbesondere obliegt es ihm
 - a) Über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.
 - b) Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen.
 - c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträgen, Abgaben und Gebühren festzulegen.
 - d) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren.

- e) Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen.
 - f) Das Rechnungsjahr festlegen und einen Jahresvoranschlag zu erstellen; das Rechnungsjahr darf 12 Monate nicht übersteigen.
 - g) Innerhalb von 5 Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahme- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
 - h) Eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies auch unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
 - i) Von des Rechnungsprüfer aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
 - j) Die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - k) Erforderliche Meldungen an Behörden (Vereinsbehörde, Finanzbehörde u.a.) zu erledigen.
 - l) Zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben, Ausschüsse einzurichten und deren innere Organisation zu regeln.
 - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
 - n) Stellung von Mitgliedern für das Schiedsgericht.
- 4) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorsandsmitgliedern oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch den Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 14 Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- a) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- b) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter führt in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er ist auch berechtigt an Sitzungen des Sportausschusses oder Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Vorstandsmitglied zu entsenden.

- c) Dem Obmann im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und Dritten.
- d) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- e) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- f) Der Finanzreferent (Kassier) ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- g) Die Referenten, Fachwarte und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziellen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- h) Im Falle der Verhinderung treten an die Stellen der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.
- i) Schriftstücke sind von einem Vorstandsmitglied, den Verein verpflichtende Urkunden von zwei Vorstandsmitgliedern, zu unterfertigen.

§ 15 Sportausschuss

- a) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuß eingerichtet werden.
- b) Der Sportausschuss besteht aus:
 - den Fachwarten,
 - den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweiligen Sportarten ausübenden Mitgliedern gewählt werden, vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.
- c) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben beratende Stimme im Vorstand.
- d) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die dürfen den Vorstand nicht angehören, müssen aber ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- 2) Sie haben
 - a) Die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutgemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen.
 - c) Vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Hilfe gesorgt wird; Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
 - d) Durch ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen.
 - e) Im Falle der Auflösung des Vereins die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben den Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- 5) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und der Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit dem übrigen Rechnungsprüfer erfolgen darf.

§ 17 Schiedsgericht

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes eist jedoch in den Fällen des § 6 (Ausschluss durch Rechtsmittelentscheidung der Mitgliederversammlung) und § 8 (Strafen) nicht mehr möglich.
- 2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart abgebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes den Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Sofern das Verfahren von dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- 5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASKÖ-Bezirksverband oder ASKÖ-Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
- 3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ-Bezirksverband oder ASKÖ-Landesverband zu übertragen, der es für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen. Bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtlichen Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.